Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 312 am 13.02.1985 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 19.03.1985

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 04.03. bis 04.04.1985 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster, den 23.04.1985

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 08.07.1987 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 17.07.1987

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 27.10.1987 Az.: 35.2.17.5.2887 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.
Münster, den 27.10.1987 Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lüd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. vom bekanntgemacht worden.

Münster, den 19
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadt. Vermessungsamtsrat

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 23 vom 30.11.1987 in Kraft getreten.

Münster, den 15.12.1987 19
Der Oberstadtdirektor
Dipl.-Ing. Schlüter
Stadt. Vermessungsamtsrat

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Flur 5 — Flur 224 — Flur 223 — Flur 6

Gemarkung Albachten

Kreis Münster Land
Gemarkung Amelsbüren
Flur 3

Duddenheide (Markenweg) — Am Getterbach — Getterbach — Eisenbahn Wanne-Eickel Bremen — Eisenbahn Emden-Rheine-Münster — Bahnhof Mecklenbeck — nach Münster — nach Amelsbüren — von Coesfeld — Am Dülmen — Ortsstraße

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 312

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 486

~~Aufgehoben durch Beb.Pl. Nr. 44 (2. Änderung)~~

Siedlungsgesellschaft „Rote Erde" Bd. 381 Bl. 13364

Sportwiese — Bundesanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung

Nachrichtliche Eintragung:
siehe Bebauungsplan (Text) 1. Änderung (vereinf. Blatt)
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze

Bebauungsplan (Text)
3. Änderung des Bebauungsplanes (Durchführungsplan) Nr. 44

Der Bebauungsplan (Durchführungsplan) Nr. 44 - Am Getterbach - vom 25.7.1960 wird gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) für die Grundstücke Am Getterbach 49 c und 49 d, Gemarkung Münster, Flur 223 Flurstücke 99 und 100 zur Ermöglichung zusätzlicher Teilungs- und Bebauungsmöglichkeiten geändert, wie nebenstehend im Bebauungsplan (Durchführungsplan) Nr. 44 vom 25. 7. 1960 in grüner Farbe dargestellt ist.

Die Änderung dieses Planes ist nach § 13 BBauG aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 5. Nov. 1975 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 14. Nov. 1975

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 14. Nov. 1975 bekanntgemacht worden.

Münster, den 14. Nov. 1975
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Boeckhorn)
Stadt. Vermessungsamtsrat

Eine Ausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster, den 3. Dezember 1959
i. V. Dr. Vorm. Rat

Das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 44/2. Änderung geändert und daher gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates vom 28. Januar 1974 aufgehoben worden.
Münster (Westf.), den 28.2.1974
Oberbürgermeister — Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 25. März bis 25. April 1974 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.
Münster (Westf.), den 26. April 1974
Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW 1969 S. 666) durch den Rat als Satzung beschlossen worden.
Münster (Westf.), den 19
Oberbürgermeister — Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom (AZ.:) genehmigt worden.
Münster (Westf.), den 19
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. bekanntgemacht worden.
Münster (Westf.), den 19
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Zeichenerklärung zur 3. Änderung

- Baugrenze
- Abgrenzung von Art u. Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete
- WR reines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 04 Grundflächenzahl
- (10) Geschoßflächenzahl
- A Nur Einzelhäuser zulässig
- Dachneigung
- Firstrichtung
- Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Stadt Münster
Durchführungsplan Nr. 44
Fluchtlinien
Gemarkung Münster ; Flur 223 u. 224 teilw.
Maßstab 1:1000

Gebäudebestand: vorhanden / Ruine — Wohnbau, Wirtschaftsgebäude, Mauer, Geschoßzahl I II IV V

Grenz - Flucht - und Baulinien: Flurgrenze, Flurstücksgrenze, Eigentumsgrenze, Grenze des Plan gebietes, Grenze d. Abgrenzgebietes; Neue Fluchtlinie, Neue Baulinie, Neue Flucht- u. Baulinie, Festsetzung der Fluchtlinie, Proj. Bordsteinführung

Verkehrs-Grün-und Bauflächen: verkehrsberuhigt / neu — Öffentliche Verkehrsfläche (Straße), Grünfläche, Bauflächen mit Geschoßzahl, Öffentliche Parkfläche

Entwässerungs-Versorgungslinien: vorh. Wasserleitung, proj. „, vorh. Gasleitung, proj. „, vorh. Regenw.-Kanal, proj. „, proj. Schmutzw.-Kanal

Verkehrs-Versorgungs-u. Entwässerungsanlagen: Bordstein, Hydrant unterirdisch, Schieber, Kanalschacht, Stockmaßnahmen bei Einlaufschacht, Nebenschächte bzw. Kabeleinführen, Schaltkasten (für Verkehrsampel); Zaun, Straßenbeleuchtung (gasrose), Straßenbeleuchtg., Stahlmast, Warnungstafel-Wegweiser, Schaltskasten, Hausanschlußkasten, Anschlagsäule

Höhenangaben: Alte Straßenhöhen

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 31. Januar 1959
Stadt. Vermessungsrat

Für die Entwurfsbearbeitung u. Planaufstellung
Münster, den 6. Februar 1959
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 125) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 19. 12. 1958 aufgestellt worden.
Münster, den 11. März 1959
Im Auftrage des Rates der Stadt
Oberbürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 8 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 125) bis 30. April 1959 offengelegen.
Münster, den 14. März 1959
Stadt. Vermessungsamt

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 125) ist mit der verfügung vom 28. 5. 1959 genehmigt worden, daß Plan mit den Zeilen des Genehmigungsvermerkes übereinstimmt.
Münster, den 28. Mai 1959
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 25. Juli 1960 förmlich festgestellt worden.
Münster, den 1. Aug. 1960
Im Auftrage des Regierungspräsidenten
Oberregierungsbaurat

Änderungen